

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland, des Vorstandes des Landesverbandes "Burgenland Tourismus" (§ 17) und der Gemeinden zu erfolgen. Dabei ist auf die Anzahl der Nächtigungen sowie auf das örtliche Aufkommen an Getränkesteuer im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 Bedacht zu nehmen. Die Gemeinden haben der Landesregierung jährlich die Anzahl sämtlicher in der Gemeinde erfolgten Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu melden. Die Landesregierung hat alle fünf Jahre den aktuellen fünfjährigen Durchschnitt der Nächtigungen zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Es fallen jedenfalls in die Ortsklasse I die Landeshauptstadt und jene Gemeinden, in deren Bereich mehr als 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt erfolgten, in die Ortsklasse II die Bezirkshauptorte, sofern nicht die Voraussetzungen für die Einreihung in die Ortsklasse I vorliegen sowie jene Gemeinden, in denen über fünf bis 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt und in die Ortsklasse III jene Gemeinden, in denen eine bis

fünf Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt festzustellen sind. In die Ortsklasse IV fallen alle übrigen Gemeinden. Übersteigt das jährliche Getränkesteueraufkommen im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 pro Einwohner einer Gemeinde die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen oder wird in der Gemeinde ein Mobilheimplatz betrieben, so ist die Gemeinde nicht jener Ortsklasse, in die sie aufgrund der Anzahl der Nächtigungen fallen würde, sondern der nächsthöheren Ortsklasse zuzuordnen. Die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen wird gebildet, indem die jährlichen Getränkesteueraufkommen im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 aller Gemeinden des Landes durch die auf Grund der jeweils letzten Volkszählung festgestellte Bevölkerungszahl des Landes geteilt wird."

2. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„ Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. wesentlicher Rückgang der Nächtigungen oder des Ausflugssturismus in der Gemeinde) kann eine Gemeinde über Antrag der nächstniedrigeren Ortsklasse zugeordnet werden.“

3. In § 3 Abs. 6 wird die Wortfolge „Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts“ durch die Wortfolge „eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ ersetzt.

4. Dem § 3 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

“(7) Natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Vollversammlung als freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Hauptwohnsitz (Sitz, Standort) haben
und
- c) jährlich den Tourismusförderungsbeitrag der Beitragsgruppe C gem. § 27 Abs. 2 leisten.

(8) Die freiwillige Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt des Mitgliedes oder durch Beschluss der Vollversammlung beendet werden. Vom Beginn sowie von der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist der Landesverband „Burgenland Tourismus“ umgehend unter Vorlage der Beschlussprotokolle zu verständigen.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen den örtlichen Tourismusverband bildenden Unternehmern (§ 3 Abs. 6), den freiwilligen Mitgliedern (§ 3 Abs. 7) und den drei von der Gemeinde entsendeten Vorstandsmitgliedern (§ 6 Abs. 1). Die entsendeten Vorstandsmitglieder, die bei Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates bis zum Tag der Beschlussfassung über die Entsendung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) und der beiden Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- c) Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Mitgliedern in die Tourismuskonferenz des Landesverbandes "Burgenland Tourismus";
- d) Entsendung eines Delegierten pro begonnene zehn Mitglieder in die Vollversammlung des Regionalverbandes;
- e) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft;
- f) Beschlussfassung über die Zuweisung von Tourismusabgaben an den Regionalverband;
- g) Beschlussfassung über den Antrag an die Landesregierung auf Auflösung des örtlichen Tourismusverbandes in der Ortsklasse IV;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern (§ 3 Abs. 7) in den örtlichen Tourismusverband.“

6. § 5 Abs. 2 lautet:

“(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der

Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann (Obmannstellvertreter) verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung oder zur Neuwahl des Vorstandes hat binnen vier Wochen nach Errichtung des örtlichen Tourismusverbandes oder nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes (§ 4 Abs. 2) durch den Bürgermeister zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem ist die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen."

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a
Stimmrecht

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch ein den Mitgliedern der Vollversammlung bekanntes Familienmitglied handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter (Abs. 1 und 2) darf jeweils nur ein Mitglied vertreten."

8. Im § 9 Abs. 1 wird im zweiten und im dritten Satz der Ausdruck „Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland“ durch den Ausdruck „Wirtschaftskammer Burgenland“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vollversammlung gehören als Mitglieder an:

- a) pro begonnene zehn Mitglieder, die dem örtlichen Tourismusverband angehören, ein von dessen Vollversammlung entsendeter Delegierter;
- b) die von den Gemeinden entsendeten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1); diese sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.“

10. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinsichtlich der Funktionsdauer der entsendeten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1) gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß. Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann (Obmannstellvertreter) verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung oder zur Neuwahl des Vorstandes hat binnen vier Wochen nach der Errichtung des Regionalverbandes oder nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes (§ 10 Abs. 2) durch die Präsidenten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.“

11. Im § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5a gilt sinngemäß.“

12. Im § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „Fremdenverkehr“ durch den Ausdruck „Tourismus“ ersetzt.

13. Im § 19 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland“ durch den Ausdruck „Wirtschaftskammer Burgenland“ ersetzt.

14. Im § 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 5a gilt sinngemäß.“

15. § 23 lautet:

„§ 23
Geschäftsstelle

Der Vorstand des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Tourismusdirektors (Direktor-Stellvertreters) zu unterstellen, der vom Vorstand bestellt wird.“

16. § 25 Abs. 2 lautet:

„Unbeschadet der Bestimmung des § 26 Abs. 3 sind alle Gäste abgabepflichtig, die im Gemeindegebiet vorübergehend, d.h. nicht länger als zwei Monate, übernachten und dafür Entgelt entrichten. Es ist gleichgültig, ob dieses Entgelt vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird.“

17. Im § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso sind die Betreiber von Mobilheimplätzen Unterkunftgeber.“

18. § 26 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

„ Die Ortstaxe beträgt pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet mindestens 58 Cent, höchstens aber 1,45 Euro. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Ortstaxe für das nachfolgende Jahr mit Verordnung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen nach Anhörung des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ festzusetzen.“

19. Im § 26 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „Gemeindegebiet“ durch den Ausdruck „Bundesland“ ersetzt.

20. Im § 26 Abs. 3 wird der Betrag „72,60 Euro“ durch den Betrag „88,80 Euro“ ersetzt.

21. § 26 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat die Wertbeständigkeit des in Abs. 3 bezeichneten Betrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern.“

22. § 27 lautet:

„§ 27

Tourismusförderungsbeitrag

(1) In allen Gemeinden der Ortsklassen I bis III, in Gemeinden der Ortsklasse IV nur dann, wenn ein örtlicher Tourismusverband besteht, wird für Zwecke der Tourismusförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ eine Abgabe in Form eines Beitrages (Tourismusförderungsbeitrag) eingehoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer (§ 3 Abs. 6) einer Gemeinde und die freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 7) des örtlichen Tourismusverbandes. Besteht in einer Gemeinde kein örtlicher Tourismusverband, so sind nur die in der Beitragsgruppe A angeführten Betriebe beitragspflichtig. Besteuerungsgegenstand ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist.

(2) Die Beitragsleistung beträgt für die im Anhang dieses Gesetzes vorgesehenen Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietungen nach Abs. 5) im einzelnen, wobei § 26 Abs. 4 anzuwenden ist:

A 1,5 ‰

B 1 ‰, jedoch höchstens 443,80 Euro

C 0,5 ‰, jedoch höchstens 177,50 Euro

Bemessungsgrundlage ist der Nettojahresumsatz. In der Ortsklasse I hat der Beitragspflichtige 100 %, in der Ortsklasse II 75 %, in der Ortsklasse III 50 % und in der Ortsklasse IV 25 % des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Ortsklassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz

angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als 7,30 Euro, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.

(3) Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Beitragsgruppen des Anhanges fallen, so sind die Tourismusförderungsbeiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorzuschreiben, wobei die Zuordnung durch den Beitragspflichtigen zu erfolgen hat. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Beitrag jener Gemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung, im Burgenland maßgebend.

(4) Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft und die Burgenländische Erdgasversorgungs Aktiengesellschaft haben einen Beitrag von 1,5 ‰ des erzielten Nettojahresumsatzes hinsichtlich der Leistungen, die an gewerbliche Betriebe abgegeben werden, höchstens jedoch 25.000 Euro, an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu entrichten. Für diese Höchstgrenze ist § 26 Abs. 4 anzuwenden.

(5) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den Privatzimmervermietern in Form eines jährlichen Pauschalbetrages zu entrichten. Dieser beträgt

- a) in der Ortsklasse I 53,30 Euro,
- b) in der Ortsklasse II 39,90 Euro,
- c) in der Ortsklasse III 26,60 Euro,
- d) in der Ortsklasse IV 13,30 Euro.

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Jeder Unternehmer einschließlich der in Abs. 4 angeführten Gesellschaften hat bis 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ die Höhe des für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatzes im zweitvorangegangenen Jahr bekannt zu geben. Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenden Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger. Der Landesverband „Burgenland

Tourismus“ hat unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen über den Umsatz dem Beitragspflichtigen die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ kann zu diesem Zwecke von den Beitragspflichtigen die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen. Kommt ein Beitragspflichtiger aus eigenem Verschulden den vorstehenden Verpflichtungen innerhalb von drei Wochen nicht nach oder verweigert er die Vorlage der Unterlagen, so ist die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages durch Schätzung festzustellen.

(8) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit oder die freiwillige Mitgliedschaft beendet wird, gilt folgendes:

Der gem. Abs. 2 errechnete Tourismusförderungsbeitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Anzahl der (angefangenen) Monate, in denen die Tätigkeit noch ausgeübt wurde oder die freiwillige Mitgliedschaft noch bestand, zu vervielfachen.

(9) Die Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Tourismusförderungsbeiträge obliegt dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Gegen Bescheide (Abs. 6 bis 8) ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(11) Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Abs. 4 als zwischen dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden geteilte Abgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 15 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“, 35 % dem Regionalverband und 50 % dem örtlichen Tourismusverband. Die Aufteilung der demnach den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden zustehenden Einnahmen auf die einzelnen Verbände erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen

Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren die Einnahmenanteile (35 % und 50 %) dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Besteht hingegen ein örtlicher Tourismusverband, jedoch kein Regionalverband, dem der örtliche Tourismusverband angehört, so ist der Anteil des Regionalverbandes (35 %) dem örtlichen Tourismusverband zuzuweisen. Gehört ein örtlicher Tourismusverband einem Regionalverband an, so kann dessen Vollversammlung dem Regionalverband aus seinen Einnahmen zusätzliche Mittel zuweisen.“

23. Im § 28 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „ordentlichen Wohnsitz“ durch den Ausdruck „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

24. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

a) bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m ²	44,30 Euro
b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ²	62,10 Euro
c) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ²	88,80 Euro
d) bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	115,30 Euro
e) bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ²	142,00 Euro
f) bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m ²	177,50 Euro

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

25. Im § 28 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.“

26. Die Bezeichnung „Abschnitt VI“ sowie die Überschriften „Tourismusförderungen des Landes“ und „Förderungsziele“ entfallen.

27. § 29 lautet:

„§ 29

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

28. § 30 entfällt.

29. Der bisherige Abschnitt VII erhält die Bezeichnung „Abschnitt VI“.

30. Die bisherigen §§ 31 und 32 erhalten die Bezeichnung „30“ und „31“.

31. § 33 entfällt.

32. Der Anhang zu § 27 Abs. 2 lautet:

„Anhang zu § 27 Abs. 2

Beitragsgruppen

Beitragsgruppe A

Animateure

Aufstellen und Betrieb von Getränkeautomaten

Aufstellen und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von
Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten

Ausstellungsgestalter

Bäder

Bootsvermietung

Buschenschenken

Fremdenführer

Gastronomie

Gewerblich betriebene Golf- und Minigolfanlagen

Gewerbliche Tennisplatzvermietung

Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten und Sanatorien
Hotel- und Beherbergungsbetriebe
Kurärzte
Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
Liegestuhl- und Sonnenschirmverleih
Postkarteneinzelhandel
Privatzimmervermietungen
Radverleih
Reise- und Theaterkartenbüros
Schiffahrtsunternehmer
Sport-, Surf-, Segel- und Reitschulen
Vergnügungsbetriebe und Spielautomatenverleiher
Verleih von Sportausrüstung
Vermietung und Einstellen von Reitpferden
Vermietung von Bootseinstellplätzen
Vermietung von Camping- und Mobilheimplätzen
Vermietung von Sportanlagen

Beitragsgruppe B

Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen
Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
Ankündigungsunternehmen
Apotheken
Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker
Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe, Fiaker
Autogaragen
Autohandel
Autowaschanlagen
Bäcker
Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger
Banken im Sinne des Bankwesengesetzes
Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel
oder Andenken befassen
Bildagenturen
Blumenbinder und Floristen
Blumenhandlungen
Bootsbauer
Bootsreparaturwerkstätten
Dentisten
Dolmetscher und Übersetzungsbüros (ausgenommen literarische Übersetzer)
Drogerien
Edelsteinschleifer
Erzeugung von kosmetischen Präparaten
Feinkosthandel
Fitnesscenter, Sauna und Solarien
Fleischergewerbe
Fotografen
Fotofachhandel

Friseure
Garten- und Grünflächengestalter
Gärtner
Handel mit Autobedarf und -zubehör
Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien
Handel mit Sport- und Touristenartikeln
Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
Handpflege- und Fingernagelstudios
Herstellung und Verkauf von Edelserpentinwaren
Herstellung und Verkauf von Schilfrohrprodukten
Hörgeräteakustiker
Jagdvermittlung
Kleiderreinigungsbetriebe
Konditoren (Zuckerbäcker)
Korbflechter
Kraftfahrlinien
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugtechniker und -elektriker
Kraftfahrzeugverleih
Lebensmittelgroßhandel
Markt- und Meinungsforscher
Masseure
Motorradverleih
Obst- und Gemüse Einzelhandel
Privateisenbahnen
Reifenhandel
Segelmacher
Speiseeiserzeuger
Süßwarenhandelsbetriebe
Tabaktrafiken und Zeitungsverleiher
Tankstellen
Tapezierer und Dekorateur
Tennis- und Schwimmlehrer
Veranstaltungsagenturen
Vermietung von Markt- und Messeständen
Vermietung von Wohnwagen und Wohnmobilen
Versicherungen
Versicherungsmakler und -berater
Wäscheverleiher (Mietwäsche)
Werbeagenturen
Werbegrafiker und -designer
Werbemittelhersteller
Werbetexter
Wettbüros
Zahntechniker
Zeltverleih
Zweiradhandel

Beitragsgruppe C

Baumärkte
Baumeister
Baumschulen
Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
Bettfedernhandel und -reinigung
Bierbrauereien
Binder, Drechsler, Bildhauer
Bodenleger
Dachdecker
Damen- und Herrenkleidermacher
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
Drucker
EDV-Handel und Beratung
Elektroinstallateure
Elektromaschinenbauer, Elektroniker, Bürokommunikationstechniker, Radio- und
Videoelektroniker
Errichtung von Alarm- und Blitzschutzanlagen
Erzeugung und Verkauf alkoholischer Getränke
Erzeugung von Galanterie- und Lederwaren aller Art sowie Handel mit diesen
Erzeugung von und Handel mit Farben
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Fußpflege
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Getränkeerzeuger (alkoholfrei)
Getreidemüller
Gewerbliche Weinproduzenten
Glas- und Porzellanwarenhandel
Glaser
Gold- und Silberschmiede und Juweliere
Grafiker
Hafner
Handel mit Büromaschinen, Computern und Telekommunikationsanlagen
Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
Handel mit Textilien aller Art
Handel mit Vorhängen, Teppichen, Bettwaren und Tapeten
Haus- und Küchengerätehandel
Heil- und Mineralquellen
Hufschmied
Innenarchitekten und Innenraumgestalter
Installationsbetriebe (Gas- und Wasserleitungsinstallateure) und
Zentralheizungsbauer
Kosmetiker
Kürschner und Gerber
Landesproduktenhandel
Lüftungsanlagenbauer
Maler und Anstreicher
Milchprodukteerzeuger, Molkerei
Mineralölhandel

Möbelhandel
Musikagenturen
Notare
Papierwarenhandel
Pflasterer
Rauchfangkehrer
Rechtsanwälte
Sanitärhandel
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Schallplatten- und Musikinstrumentenhandel, Videofilmverleih
Schilderhersteller und Schildermaler
Schlosser und Schmiede
Schuhhandel
Schuhmacher
Spengler
Spirituosenerzeugung
Sport- und Touristenartikelerzeugung
Steinmetz
Technische Büros, Ingenieurbüros
Teigwarenerzeuger
Tierärzte
Tischler
Transportunternehmer
Uhrmacher
Unternehmensberater
Warenhäuser aller Art
Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater
Zimmermeister
Ziviltechniker und Architekten“

„Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Probleme in der Verwaltungspraxis bei der Vollziehung der bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere durch den Wegfall der Getränkesteuer bzw. durch die Anwendung des nicht mehr zeitgemäßen Anhangs zum Bgld. Tourismusgesetz 1992

Ziel:

Anpassung der derzeitigen Gesetzeslage an die erforderliche Rechtslage

Lösung:

Änderung der derzeitigen Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 1992

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

EU-(EWR)Konformität:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Das derzeit geltende Burgenländische Tourismusgesetz enthält neben durchaus bewährten Bestimmungen auch nicht mehr zeitgemäße Vorschriften. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen im Vollzug dieses Gesetzes und den gegebenen Zielen der Deregulierung, Liberalisierung, Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung wurde daher diese Materie auf ihren Änderungsbedarf überprüft.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der vorliegende Gesetzesentwurf mit im Wesentlichen folgenden Punkten:

- Bedingt durch den Wegfall der Getränkesteuer wird - neben der Anzahl der Nüchtigungen - als weiterer Indikator für die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Ortsklasse das durchschnittliche Getränkesteueraufkommen der Jahre 1993 bis 1997 festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine Übergangslösung bis zur Erarbeitung eines geeigneteren Indikators.
- Die Landesregierung hat nunmehr die Zuordnung der einzelnen Gemeinden in die jeweilige Ortsklasse nur mehr alle fünf Jahre vorzunehmen; die bisher vorgesehene jährliche Zuordnung entfällt.
- Ermöglichung einer freiwilligen Mitgliedschaft in den Tourismusverbänden
- Regelungen über die Ausübung des Stimmrechtes bei Abstimmungen in den Vollversammlungen des örtlichen Tourismusverbandes, des Regionalverbandes sowie in der Tourismuskonferenz
- Verwaltungsvereinfachung bei der Vorschreibung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen durch den Entfall der jährlichen Vorschreibung bei unveränderten Voraussetzungen
- Anpassung des Anhanges zum Tourismusgesetz an die Erfordernisse in der Vollziehungspraxis des Gesetzes durch neue Einordnung verschiedener Tätigkeiten in die einzelnen Beitragsgruppen

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I

Zu § 3 Abs. 4 und 5:

In § 3 Abs. 4 und 5 des Burgenländischen Tourismusgesetzes wird festgelegt, nach welchen Kriterien die burgenländischen Gemeinden in Ortsklassen einzuteilen sind. Das Getränkesteueraufkommen wird als wichtiger Indikator angesehen, um den Ausflugstourismus in die Ortsklasseneinteilung einzubinden. Es gibt im Burgenland viele Gemeinden, die zwar wenige Nächtigungen, dafür aber sehr viel Ausflugstourismus aufweisen können.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. März 2000 zu Recht erkannt, dass die Beibehaltung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke dem Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchssteuerpflichtiger Waren entgegensteht.

Durch den Wegfall der Getränkesteuer wurde die Novellierung der sich darauf beziehenden Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes notwendig. Die neue Regelung stellt auf das durchschnittliche Getränkesteueraufkommen der Jahre 1993 bis 1997 ab. Diese Vorgangsweise deckt sich mit jener des Bundes, der verschiedene Finanzaufweisungen an Gemeinden ebenfalls an das Getränkesteueraufkommen gekoppelt hat. Nach dem Wegfall der Getränkesteuer wird die Ersatzlösung gewählt, wonach die Finanzaufweisungen für die kommenden Jahre aufgrund des durchschnittlichen Getränkesteueraufkommens der Jahre 1993 bis 1997 festgeschrieben werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass die Bezirkshauptorte jedenfalls in die Ortsklasse II fallen, sofern sie nicht ohnehin die Kriterien für eine Einreihung in die Ortsklasse I erfüllen.

Gemeinden, in denen Mobilheimplätze betrieben werden, kommt eine große touristische Bedeutung zu. Durch die Zuordnung dieser Gemeinden in die nächsthöhere Ortsklasse soll dem Rechnung getragen werden; insbesondere auch auf Grund des Umstandes, dass die Nächtigungen der Mobilheimplatzbenützer keine Berücksichtigung in der Fremdenverkehrsstatistik finden.

Es wird in § 3 Abs. 5 auch die Möglichkeit geschaffen, Gemeinden bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe eine Ortsklasse niedriger einzustufen, als dies aufgrund der Berechnungen zu erfolgen hätte.

Zu § 3 Abs. 7 und 8:

Durch die Einführung einer freiwilligen Mitgliedschaft wird die Möglichkeit geschaffen, neben den gesetzlichen Mitgliedern laut Anhang auch freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufzunehmen. Die freiwilligen Mitglieder werden hinsichtlich des zu leistenden Tourismusförderungsbeitrages wie die gesetzlichen Mitglieder der Beitragsgruppe C behandelt.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Zusammensetzung der Vollversammlung des örtlichen Tourismusverbandes wird um die freiwilligen Mitglieder ergänzt. Weiters wird in der neu hinzukommenden lit. h die Entscheidungsbefugnis der Vollversammlung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern in den Tourismusverband normiert.

Zu § 5 Abs. 2:

Hier wird in Ergänzung der geltenden Bestimmung die Verpflichtung des Obmannes (Obmannstellvertreters) festgelegt, die Vollversammlung des Tourismusverbandes einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Außerdem erfolgen Klarstellungen zur Funktionsdauer und zur Einberufung der Vollversammlung.

Zu § 5a:

Mit dieser Bestimmung wird eine klare Vorgangsweise bei der Ausübung des Stimmrechts bei Abstimmungen der Vollversammlung festgelegt.

Zu § 11 Abs. 1:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung bezüglich der Zahl der Delegierten, welche von der Vollversammlung des örtlichen Tourismusverbandes in die Vollversammlung des Regionalverbandes entsendet werden dürfen.

Zu § 11 Abs. 3:

Hier wird ebenfalls ergänzend die Verpflichtung des Obmannes (Obmannstellvertreters) festgelegt, die Vollversammlung des Regionalverbandes einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 11 Abs. 6:

Die in § 5a vorgesehene Regelung über die Ausübung des Stimmrechts soll auch bei Abstimmungen der Vollversammlung des Regionalverbandes gelten.

Zu § 17 Abs. 1:

Hier wird eine Anpassung an die mittlerweile gängige Sprachregelung vorgenommen.

Zu § 19 Abs. 10:

Die in § 5a vorgesehene Regelung über die Ausübung des Stimmrechts soll auch bei Abstimmungen der Tourismuskonferenz gelten.

Zu § 23:

Die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vorgesehenen Regionalbetreuer gibt es mittlerweile nicht mehr, da bereits der Großteil der burgenländischen Gemeinden in Regionalverbänden organisiert ist, und daher die ursprünglichen Aufgaben der Regionalbetreuer von den Obmännern und Geschäftsführern der einzelnen Regionalverbände übernommen wurden.

Zu § 25 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird die Diskrepanz zwischen dem Burgenländischen Tourismusgesetz und der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284 in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2001, beseitigt. Nach dieser Verordnung sind alle Gäste zu zählen, die in einem Beherbergungsbetrieb nicht länger als zwei Monate nächtigen. Durch die Reduzierung von drei auf zwei Monate wird die Bestimmung des § 25 Abs. 2 an die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung angepasst. Außerdem wird das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 26 Abs. 3 klargestellt.

Zu § 25 Abs. 3:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, wer als Unterkunftgeber gilt. Im Hinblick auf die Aufnahme der Betreiber von Mobilheimplätzen wird normiert, dass auch diese als Unterkunftgeber anzusehen sind.

Zu § 26 Abs. 1:

Hier erfolgt lediglich die Klarstellung, dass die Ortstaxe pro Person und Nächtigung zu entrichten ist. Aus Gründen der Kalkulierbarkeit ist die Höhe der Ortstaxe jeweils für das nachfolgende Jahr festzusetzen.

Zu § 26 Abs. 2 lit. b:

Durch diese Bestimmung werden jene Personen, die sich nur vorübergehend und ausschließlich zu bestimmten Zwecken im Bundesland Burgenland aufhalten, von der Zahlung der Ortstaxe befreit.

Zu § 26 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung ist die erforderliche Valorisierung des ursprünglichen Betragsansatzes gewährleistet.

Zu § 26 Abs. 4:

Durch die neue Formulierung des ersten Satzes des § 26 Abs. 4 wird die Verpflichtung der Landesregierung normiert, die Wertbeständigkeit der Höhe der im Burgenländischen Tourismusgesetz vorgesehenen Beitragsleistungen durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung zu sichern.

Zu § 27:

In Abs. 1 werden die Beitragspflichtigen um die freiwilligen Mitglieder des örtlichen Tourismusverbandes, welche nach § 3 Abs. 7 vorgesehen sind, ergänzt.

In Abs. 3 letzter Satz wird als Anknüpfungspunkt für die Vorschreibung des Tourismüsförderungsbeitrages bei Tätigkeiten ohne festen Standort der Wohnsitz vorgesehen, um auch für diese Tätigkeiten den entsprechenden Beitrag einheben zu können.

In Abs. 4 entfällt die Wortfolge „im Sinne des Umsatzsteuergesetzes“, da mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1998, G 2/97-15, die Wortfolge „im Sinne des Umsatzsteuergesetzes“ in § 27 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurde, diese Wortfolge in Abs. 4 aber noch immer enthalten ist.

In Abs. 6 wird eine Regelung über die Bemessungsgrundlage im Falle der Unternehmensübertragung nach § 1409 ABGB aufgenommen.

Abs. 8 enthält nunmehr eine klare Regelungen über die Vorschreibung des Tourismüsförderungsbeitrag im Falle der Beendigung der entsprechenden Tätigkeit (Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft).

Weiters wird durch die Bestimmungen des Abs. 2, 4 und 5 die erforderliche Valorisierung der ursprünglichen Betragsansätze gewährleistet.

Zu § 28 Abs. 2 Z 3:

Durch das Ersetzen des Ausdruckes „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Ausdruck „Hauptwohnsitz“ erfolgt eine Anpassung an die Formulierung im geltenden Meldegesetz.

Zu § 28 Abs. 5:

Die Abgabenhöhe richtet sich nunmehr nach der verbauten Fläche, da dieses Kriterium zielorientierter und ökonomischer administrierbar als die bisher herangezogene Nutzfläche ist. Außerdem gewährleistet diese Bestimmung die erforderliche Valorisierung der ursprünglichen Betragsansätze.

Zu § 28 Abs. 8:

Durch diese Regelung, die der Bestimmung des § 11 Abs. 5 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung, nachgebildet ist, soll eine Vereinfachung bei der Vorschreibung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen erzielt werden, indem die Vorschreibung auch für die Folgejahre gelten soll, sofern nicht durch eine Änderung der Voraussetzungen ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.

Zum Entfall der bisherigen §§ 29, 30 und 33:

Artikel III des Gesetzes vom 10. November 1993, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz geändert wurde, LGBl. Nr. 7/1994, sieht vor, dass die §§ 29 und 30 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, außer Kraft treten. Die Bezeichnung „Abschnitt VI“, die Überschrift „Tourismusförderungen des Landes“ sowie die bisherigen §§ 29, 30 und 33 können daher entfallen.

Zum Anhang zu § 27 Abs. 2:

Es hat sich gezeigt, dass in der Vollzugspraxis bei der Vorschreibung des Tourismusförderungsbeitrages große Probleme bei der entsprechenden Zuordnung einer Tätigkeit zu einer im Anhang angeführten Berufsgruppe bzw. beruflichen Tätigkeit aufgetreten sind. Dies deshalb, da zum einen eine große Anzahl von Tätigkeiten im geltenden Anhang überhaupt nicht enthalten ist und daher die Einordnung einzelner konkreter Tätigkeiten unter einen der angeführten Begriffe gar nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich ist. Zum anderen sind im Anhang aber auch nicht mehr zeitgemäße Tätigkeiten enthalten. Um diese Schwierigkeiten in der Vollziehung zu beseitigen, wird der Anhang überarbeitet und um eine Anzahl an Tätigkeiten erweitert.